

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1849**

11/12 (18.6.1849)

## Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 11 u. 12.

18. Juni.

## Reform.

Der badische ärztliche Verein — Durlacher Bezirksverein, in Uebereinstimmung mit den meisten ärztlichen Vereinen des Landes, übergab am 10. September 1848 Großherzoglichem Ministerium des Innern und gleichzeitig beiden Kammern der Landstände eine Denkschrift zur zeitgemäßen Ordnung der Verhältnisse der praktischen Aerzte. Es hat diese Eingabe in den seitdem verflossenen drei Vierteljahre keine uns Bekannt gewordenen Erfolge gehabt. Die erste Kammer überwies sie dem Staatsministerium zur Berücksichtigung, in der zweiten Kammer kam sie weder zum Bericht noch zur Diskussion. Die Ansichten der Regierung darüber, die Gesinnungen, mit welchen sie die Wünsche des ärztlichen Standes aufgenommen, ihre Absichten über die Gestaltung unserer Verhältnisse, sind uns verborgen geblieben, eine Antwort ist uns nie zu Theil geworden. Wir waren nicht so glücklich wie die Forstmänner, die in besonders zusammenberufener Kommission die neue Forstorganisationsatzung zur Begutachtung vorgelegt erhielten, oder wie die Wirthe und Bierbrauer, mit denen man ihre Steuergesetze vereinbarte. Wir verwalten zwar keine Millionen und repräsentiren kein Steuerkapital, wir sind aber ein Stand, dessen Wichtigkeit kein geordneter Staat übersehen wird, und dessen Thätigkeit, wenn auch nicht direkt den Staatskassen, doch den Staatsbürgern frommt, auf deren Kraft der Staat beruht.

Die Verhältnisse haben sich indeß geändert. Der Gedanke liegt nahe, daß eine Bewegung, welche von so vielen ärztlichen Kräften getrieben und unterstützt ist, gewiß auch zum Frommen des ärztlichen Wesens ausschlagen müsse. Dieser Ueberzeugung entsprungen, ist dem Geschäftsführer des Durlacher Vereins eine Aufforderung zugegangen, welche auch die Karlsruher Zeitung brachte, nämlich eine allenthalben frei zu wäh-

lende Ausschußversammlung der ärztlichen Bezirksvereine nach Karlsruhe zusammenzurufen, um die Forderungen des ärztlichen Standes im Einvernehmen mit dem Landesauschusse durchzusetzen.

Wir hielten den Zeitpunkt nicht geeignet hiefür. Im Drange einer Revolution, wo alle Geisteskräfte und alle Interessen nur dem öffentlichen Leben und der Politik zugewendet sind, fehlt es an der ruhigen Fassung und Ueberlegung zu allen Arbeiten, welche nicht unmittelbar in das öffentliche Getriebe eingreifen. Es gilt dies für die Betheiligten, wie für die Leiter der Geschäfte. Die Bedürfnisse des Friedens sind nicht in Zeiten des Krieges zu regeln. Wir haben deshalb mit jenem Ansinne zurückgehalten. Indes hat sich unsere Ansicht als die allgemeine und wohl auch die richtige gezeigt. Jene Aufforderung scheint ohne Anklang geblieben zu sein: es hat sich keine weitere Stimme dafür erhoben.

Unser Ziel jedoch müssen wir unverrückt im Auge behalten, und mit allen Kräften darauf hinarbeiten. Wir benutzen gerade diese Zeit des Sturmes, welche uns nicht vergönnt, in unserer Sache zu handeln, um unsere Verlangen noch einmal klar hinzustellen und zur Würdigung derselben sie mit einer Uebersicht zu begleiten über Gang und Erfolg, welche die ärztlichen Bestrebungen in anderen deutschen Ländern erreicht. Eine einsichtsvolle Regierung möge sie zu guter Stunde benützen, und wenn unsere Kollegen Bürger Aerzte Zivilkommissäre ihre wichtigeren Geschäfte beendigt haben, werden sie sich vielleicht erinnern, daß es auch in ihrem engern Wirkungskreise ihnen zuständige Aufgaben zu lösen gibt.

Wir wiederholen, daß wir in unserm Entwurfe die Einrichtung der Staatsmedizin, der gerichtlichen Arzneikunde und der Sanitätspolizei, wie sie von den Organen des Staates auszuüben sei, nicht in den Bereich unserer Aufgabe zogen, sondern daß wir als Vertreter der praktischen, der Privatärzte, es lediglich mit dem ärztlichen Stande, seiner Einrichtung und der Ausübung seines Berufes zu thun hatten, die staatliche Seite der Medizin deshalb nur so weit berührten, als sie neben der ständigen Bestellung der Staatsärzte auch zu den Befugnissen und Rechten des Privatarztes gehört.

Wir legten der Regierung einen fertigen Entwurf zur Ordnung und Verwaltung der ärztlichen Verhältnisse vor, nicht als ob in der Fassung dieser Paragraphen das Heil läge, sondern um an einer bestimmten Form die Ausführbarkeit unserer Grund-

sätze zu zeigen. Wir beharren nicht auf der Form, aber auf den Grundsätzen.

Die Hauptpunkte derselben sind:

1) Einheit der ärztlichen Bildung und Berechtigung. Es sollen künftig nur in allen drei Fächern der Heilkunde geprüfte Aerzte zur Praxis berechtigt werden. Die einseitige Licenzirung von Wundärzten, von der Wissenschaft verurtheilt und in der Praxis nicht mehr nöthig, möge ein Ende nehmen.

2) Organisation der Aerzte zu einer Genossenschaft (als geschlossene Körperschaft oder freier Verein); Anerkennung derselben als eine ständische und wissenschaftliche Gesellschaft, und Betrauung mit bestimmten Befugnissen; und zwar:

a. Selbstleitung ihrer eigenen innern Standes- und Berufsangelegenheiten, mit Errichtung von Ehrengerichten;

b. beratende Betheiligung derselben an der Ordnung und Verwaltung der ärztlichen, wie zum Theil der medizinischen Verhältnisse.

Es sind dies Verlangen, die vollkommen den Grundsätzen einer Staatsverwaltung entsprechen, welche die Bürokratie verbannen will. Es sind dies Verlangen, welche, seitdem wir sie dem Ministerium in unserm Entwurfe vom 10. September vorgelegt, die Kunde durch ganz Deutschland gemacht, welche überall im ärztlichen Stande zu Tage traten, überall auf denselben Grundsätzen ruhend, nur verschieden in Ausführung und in Ausdehnung, bald auf ein bescheidenes Feld angewendet, bald das ganze Gesundheitswesen des Staates umfassend. Wir haben in dieser Beziehung einem allgemeinen Bedürfnisse nur zuerst Worte gegeben. Fast überall auch, wir dürfen es anerkennend erwähnen, sind die Regierungen bereitwillig den Bitten der Aerzte entgegengekommen, indem sie das Recht und die Zweckmäßigkeit anerkannten, die Betheiligten in eigener Sache zur Ordnung ihrer Verhältnisse durch Vertretungen beratend beizuziehen.

Eine vergleichende Rundschau wird dies näher zeigen.

In Württemberg veranlaßte eine im August v. J. in Plochingen gehaltene Versammlung die Einsetzung einer medizinischen Organisationskommission, durch allgemeine Wahl der Aerzte aus 16 Vertrauensmännern gebildet. Diese erhielten den Auftrag, sämmtliche Gegenstände des Gesundheitswesens in einzelnen Abhandlungen zu bearbeiten, welche der Regierung

als Unterlage für eine Medizinalordnung dienen sollten. Das Ministerium des Innern durch seinen Vorstand Duvernoy munterte die Aerzte in einem Erlaß zu diesem Unternehmen auf, und sagte bereitwillig alle nöthigen Mittheilungen und Notizen zu dieser Arbeit zu. Die Arbeiten sind in vollem Gange und liegen gedruckt vor. \*)

Im Großherzogthum Hessen, in Oberhessen und in Rhein Hessen, verlangten die Aerzte Einheit des ärztlichen Standes, Organisation von Körperschaften für Verwaltungs- und Disziplinarangelegenheiten. \*\*)

Die Aerzte Nassau's, welche bekanntlich sämmtlich Staatsdiener sind, suchten die Betheiligung an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten dadurch zu erlangen, daß die Mitglieder des Medizinalkollegiums durch Wahl der Aerzte vorgeschlagen, und von der Staatsbehörde bestätigt werden. \*\*\*)

Die Landesverfassung von Dessau von 1848 enthält über das Gesundheitswesen im §. 35: „Das Medizinalwesen wird durch eine zu erlassende Medizinalordnung regulirt. Diese soll von einer von den Aerzten, Wundärzten und Apothekern des Landes zu wählenden Deputation entworfen, und demnächst, insofern und insoweit der Entwurf von der Staatsregierung genehmigt wird, von dieser dem Landtage vorgelegt werden.“ †)

In Preußen sind es wie überall die Vereine, welche thätig und eifrig an Reformen zur Besserung unseres Standes arbeiten, und dort bei der Größe des Landes in größerer Mannigfaltigkeit. Sie erkannten als den schnellsten und sichersten Weg zum Ziele die Berufung eines ärztlichen Kongresses, hervorgegangen aus der Urwahl sämmtlicher Standesgenossen, und baten den Minister der Medizinalangelegenheiten darum. Der Minister, welcher früher die Petenten an das freie Assoziationsrecht verwiesen, eine aktive Mitwirkung aber abgelehnt hatte, sagte die Berufung eines kleinern Kongresses in einer spätern Bekanntmachung vom 17. Februar ††) zu, welche wir der Wichtigkeit wegen in ihren Hauptstellen wiedergeben.

„Der Minister“, heißt es, „hält, um den Wünschen eines größern Theils der Medizinalpersonen annähernd und in jeder billigen Weise entgegen-

\*) Mitth. des bad. ärztl. Vereins v. 1848, Nr. 21. Mediz. Korresp. Blatt des württemb. ärztl. Vereins. 1849.

\*\*) Neue mediz.-chirurg. Ztg. 1848, Nr. 40.

\*\*\*) Ebendas. u. Mediz. Reform, v. Birchow. Berlin 1849, Nr. 29.

†) Mitth. 1849, Nr. 4.

††) Preuß. Staatsanzeiger v. 18. Februar 1849.

zukommen, für zweckmäßig, nachdem jetzt die Vorarbeiten, unter möglichster Berücksichtigung der eingegangenen schriftlichen Vorschläge der Behörden und Aerzte, so wie der Presse, abgeschlossen sind, den Entwurf eines neuen Medizinaledikts, bevor derselbe zur Berathung in dem Königl. Staatsministerium gelangt und demnächst an die Kammern geht, ausgezeichneten Mitgliedern des ärztlichen Standes vorzulegen. Der Minister hat daher beschloffen, aus jeder Provinz einen tüchtigen praktischen Arzt und außerdem einen tüchtigen Medizinalbeamten nach Berlin zu berufen und bereits die Ober-Präsidenten zu Vorschlägen geeigneter Personen, die sich durch Einsicht und Erfahrung auszeichnen und dabei das besondere Vertrauen ihrer Standesgenossen und des Publikums genießen, veranlaßt.

Ganz analog wird in Betreff der Reorganisation des Apothekenwesens verfahren werden. Uebrigens werden Medizinaledikts und Apothekerordnung im gedruckten Entwurfe, bevor sie an das Königl. Staatsministerium zur Berathung gelangen, auch dem größeren Publikum vorgelegt werden, um die nochmalige allgemeinste Meinungsäußerung der Sachverständigen möglichst zu machen. In Anschluß hieran werden auch die thierärztlichen Angelegenheiten einer zeitweisen Revision unterliegen und hierbei die Vorschläge der Männer vom Fach dankbar entgegengenommen werden."

Judeß reiften die Arbeiten der Vereine. Die Generalversammlung der Berliner Aerzte und Wundärzte ließ durch ihre Kommission die Grundsätze einer neuen Medizinalordnung \*) entwerfen, welche die der Selbstleitung des Standes durch die Assoziation sind. Wir erwähnen die bezeichnendsten Paragraphen daraus:

"In jedem Bezirke (§. 23) treten die Aerzte zu einer Assoziation behufs Wahrnehmung und Förderung ihrer wissenschaftlichen und Standesinteressen freiwillig zusammen. (Vgl. §. 10 unseres Entwurfs.) Ihr Ausschuß (§. 11) ist die technisch (berathende und begutachtende) medizinische Behörde für den Bezirk. Außerdem hat er die Funktionen eines Ehrenrathes zur Schlichtung der Streitigkeiten der Mitglieder und Aburtheilung unehrenhaften Betragens. Ein Gesundheitsamt (§. 8) aus gewählten Aerzten und Laien unter dem Vorsitze des Kreisarztes ist die berathende und begutachtende Behörde für die Sanitätspolizei, welche der Kreisarzt ausübt. Die Prüfung umfaßt alle 3 Fächer zugleich (§. 52), sie ist öffentlich (§. 54), und geschieht vor einer Jury aus Lehrern und Aerzten (§. 53)."

Die Grundverfassung, welche die Aerzte im Regierungs-

\*) Entwurf der Grundsätze einer neuen Medizinalordnung, der Generalversammlung der Berliner Aerzte und Wundärzte vorgelegt von der dazu ernannten Kommission. Berlin 1849, bei Hirschwald.

bezirk Merseburg aufstellen, enthält hierüber folgende Bestimmungen \*):

„§. 1. Die promovirten Aerzte des Regierungsbezirks Merseburg bilden eine von dem Staate mit dem Rechte der Selbstregierung in eigenen Angelegenheiten ausgestattete Körperschaft, und stellen in ihrer Wirksamkeit nach Außen eine juristische Person dar. §. 2. Die ärztliche Körperschaft hat den Zweck: 1) den nach dem Grundsätze der Selbstregierung ihr zufallenden Antheil der Medizinalverwaltung vom Staate zu übernehmen; 2) für die Pflege des rechten Gemeinns, der Ehrenhaftigkeit, Pflichttreue und einer anständigen Kollegialität unter den Mitgliedern Sorge zu tragen, und dadurch die Würde des ärztlichen Standes aufrecht zu erhalten; 3) die wissenschaftliche Ausbildung und Geschicklichkeit ihrer Mitglieder, so wie das Fortschreiten der Heil- und Staats-Arzneikunde zu befördern; 4) die Staatsverwaltung, insbesondere die Sanitätspolizei mit Rath und That zu unterstützen, Gutachten abzufassen, und auf Erfordern der Staatsregierung Abgeordnete zur Berathung wichtiger Medizinal-, Sanitätspolizei- und Strafgesetze zu wählen; 5) unbeschadet der allgemeinen Interessen die Rechte des ärztlichen Standes nach Außen zu vertreten; und 6) unverschuldete Nothstände der Mitglieder und deren Hinterlassenen zu mindern.“

„§. 55. Das Ehrengericht übt nicht allein die durch die Grundverfassung ihm überwiesene Disziplinargewalt in öffentlichem und korporativem Interesse, sondern es bildet auch für Streitigkeiten der Mitglieder unter einander, auf Anrufen einer Parthei, das Schiedsgericht, wobei dasselbe den Beruf hat, die Würde des ärztlichen Standes aufrecht zu erhalten. Desgleichen kann in Angelegenheiten der ärztlichen Praxis jeder Bezirksangehörige gegen ein Mitglied bei dem Kollegium Beschwerde führen, insofern Jener die Erklärung zugleich abgibt, sich mit der Entscheidung des Letztern zu beruhigen, und den Rechtsweg nicht zu beschreiten.“

Der Zentralausschuß schlesischer Aerzte und Wundärzte besagt in seinem Programm \*\*):

„§. 1. Die Aerzte treten in innungsmäßigen Bezirksvereinen zusammen. Diefelben werden vom Staate sanktionirt.

§. 2. Jeder Arzt muß sich bei dem Vereine des Bezirkes, in welchem er sein Domizil wählt, einschreiben lassen.

§. 4. Die ärztliche Praxis ist nur den Mitgliedern der Bezirksvereine gestattet.

\*) Neue Zeitung für Medizin und Medizinalreform. Nordhausen, bei N. Büchling.

\*\*\*) Medizin. Reform. Nr. 39.

§. 6. Die Bezirksvereine verwalten ihre eigenthümlichen Angelegenheiten selbstständig durch einen Vorstand, den sie erwählen.

§. 8. Die Bezirksvereine üben die Disciplinargewalt über ihre Mitglieder oder in zweiter Instanz über die Mitglieder der anderen Vereine in dem bisher der Staatsregierung zustehenden Umfange durch gewählte Ausschüsse aus.

§. 11. Die Bezirksvereine wählen Schieds- und Ehrengerichte, welche die Streitigkeiten der Standesgenossen unter einander, und ihr Verhältniß zum Stande, wenn es verletzt ist, beurtheilen.

§. 12. Den Zentralspunkt für die wissenschaftlichen Interessen und ihre Verwaltung innerhalb der Bezirksvereine bilden gewählte Ausschüsse von Sachverständigen.

§. 13. Sie ordnen den Hospitalunterricht, participiren an den Prüfungen, eventuell an den Ausschüssen für die Konkurse, dienen den Regierungen ex officio als technische Rathgeber.

Der Entwurf für Anhalt, von Dr. Fränkel bearbeitet, verlangt die Korporation mit folgenden Hauptbestimmungen\*):

„Sämmtliche approbirte Aerzte, Thierärzte und Apotheker des Landes bilden die Korporation der Medizinalpersonen. Niemand darf die ärztliche, thierärztliche oder pharmaceutische Kunst im Herzogthum selbstständig ausüben, der nicht Mitglied der Korporation ist. Die Korporation der Aerzte besteht aus 3 Abtheilungen, dem Kollegio der Aerzte, Thierärzte und Apotheker. Sie stellt ihre Statuten selbst fest. Sie setzt ein Schieds- und Ehrengericht ein. Ferner hat sie folgende Befugnisse und Obliegenheiten: 1) in allen auf das Medizinalwesen sich beziehenden Gesetzgebungssachen, Verfügungen und Verordnungen von allgemeinem Inhalte, sowie neuen Einrichtungen, hat die Korporation ihr Gutachten abzugeben; 2) in allen die Civil- und Kriminalgerichtspflege betreffenden Angelegenheiten ist die Korporation verpflichtet, das durch Vermittlung der Regierung von ihr geforderte medizinisch-technische Gutachten gegen tarmäßige Gebühr abzugeben; 3) in allen über einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder verhängten Disciplinaruntersuchungen hat die Korporation das Urtheil über den Thatbestand des angeschuldigten Vergehens zu fällen; 4) in allen das Medizinalwesen betreffenden Angelegenheiten ist die Korporation befugt, von sich aus Vorschläge, Gutachten und Beschwerden bei der Regierung einzureichen, die von der letztern nicht ohne Angabe spezieller Gründe abgewiesen werden dürfen; 5) die Korporation hat die Kandidaten unter Aufsicht des Regierungs-Medizinalbeamten zu prüfen etc.“

Im Königreich Sachsen gehen die Arbeiten zur Umgestaltung der Medizinalverfassung, von Vereinen angeregt, von Regierung und Ständen seither ohne Erfolg betrieben,

\*) Mediz. Reform Nr. 39.

hinter das Jahr 1848 zurück. Auch jetzt wieder sind es die Vereine, welche die Sache erneut in die Hand nahmen, während die Regierung wenigstens ihre Bereitwilligkeit zusagte und den Beirath der Betheiligten entgegennimmt. Ein Erlaß \*) aus dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 26. September 1848, gezeichnet Dr. v. d. Pfordten, schließt: „Alle Gutachten und Wünsche, welche von den sächsischen Aerzten ihm vorgelegt werden, sollen ihm willkommen sein, und in gewissenhafte Erwägung gezogen werden.“ Ein anderer Erlaß \*\*) aus dem Ministerium des Innern vom 3. Oktober 1848, gezeichnet Dr. Funke, lautet: „Das Ministerium hat gern gesehen, wie der hiesige ärztliche Verein bemüht gewesen ist, eine von ihm konvozierte Versammlung von Aerzten aus allen Kreisen des Landes für die schon längst von Seiten der Königl. Sächs. Regierung für nöthig erkannten Reformen im Medizinalwesen zu interessiren und wie von dieser Versammlung ein Ausschuß zur Vertretung und Wahrung der Interessen der sächsischen Aerzte, so wie zur Anbahnung gleichförmiger Medizinal-einrichtungen für ganz Deutschland ernannt worden ist. Je mehr dem Ministerium daran gelegen sein muß, bei der beabsichtigten Umgestaltung des Medizinalwesens namentlich auf die Ansichten der nicht im öffentlichen Dienste angestellten Mitglieder des ärztlichen Standes zu hören, um so willkommener ist ihm die hierdurch sich darbietende Gelegenheit, mit diesen Ansichten bekannt zu werden, und es wird daher in geeigneten Fällen dem gewählten Ausschusse der gedachten Versammlung — welche übrigens, selbst wenn sämtliche sächsische Aerzte an derselben Theil genommen hätten, dennoch für eine Körperschaft im rechtlichen Sinne nicht gelten könnte — dasjenige mitgetheilt werden, worüber seine Ansichten zu vernehmen angemessen erscheint.“

Als Resultat der Bestrebungen der sächsischen Aerzte liegt nun ein Entwurf zu einer neuen Medizinalordnung vor uns, welcher die Konsequenzen einer korporativen Organisation des Standes am weitesten verfolgt, und nicht nur zur Ordnung der eigenen Angelegenheiten, sondern zur Beforgung des gesammten Gesundheitswesens benutzt \*\*\*). Wir heben die Hauptzüge daraus hervor:

„Das Land wird in Medizinalbezirke getheilt. Sämmtliche im Bezirke wohnhafte Aerzte (hiebei ist die zu erwartende Einheit des ärztlichen Standes

\*) Medizin. Reformblatt für Sachsen. 1848. Nr. 11.

\*\*) Medizin. Reformblatt für Sachsen. 1848. Nr. 11.

\*\*\*) Ebendasselbst. Nr. 1849. Nr. 8, 9, 13, 14.

vorausgesetzt) bilden eine ärztliche Gemeinde. An der Spitze jeder ärztlichen Gemeinde steht ein Bezirksauschuß-Gremium, zusammengesetzt aus dem Bezirksärzte, (vom Staate aus 3 gewählten Kandidaten ernannt und besoldet), 2 Ärzten, einem Thierärzte und einem Apotheker (jährlich durch Wahl gezogen). Die Thätigkeit des Gremiums hat sich nach drei Richtungen zu verbreiten, indem es a) als wissenschaftliches, b) als administratives und c) als schiedsrichterliches Organ der Bezirksgemeinde zu betrachten ist. Es wird demnach ad a) Gutachten über alle Punkte des Sanitätswesens und der gerichtlichen Medizin geben, auch die Frage über Kunstfehler der Aerzte zu beantworten haben. Dagegen bleibt es den Gerichten überlassen, zu Ermittlung des Sach- und Thatbestandes auch fernerhin bestimmte Aerzte zu verpflichten und anzustellen. Ad b) gehört dem Gremium die Beaufsichtigung der Einrichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenanstalten des Bezirks, die Anordnung der sanitätspolizeilichen Maßregeln bei ausbrechenden Epidemien u. dergl., die Vermittlung für hinreichende Versorgung des Bezirks mit Ärzten. Ebenso liegt ihm die Wahrung der Interessen der Gemeinde, die Belebung und Förderung des wissenschaftlichen und kollegialischen Sinnes unter den Berufsgenossen ob. Endlich sind die Mitglieder der Gremien zugleich die Wahlmänner für die ärztliche Kammer. Ad c) dient das Gremium als Jury bei den Bewerbungen oder Konkursen um die ärztlichen Stellen im Bezirk (ausschließlich der Anstellung des Bezirksärztes), als entscheidende Behörde bei Kunstfehlern der Aerzte und bei Streitigkeiten über Honorarforderungen, als Schieds- und Errengericht unter den Kollegen, so wie überhaupt als Richter in allen, durch die positive Gesetzgebung nicht zu entscheidenden Fragen. Als oberste sachverständige Behörde in Medizinalangelegenheiten und als oberstes Organ der ärztlichen Körperschaft wird unter dem Namen „ärztliche Kammer“ ein Kollegium gebildet, welches aus Mitgliedern des ärztlichen Standes nebst Vertretern der mit demselben verbundenen Genossenschaften der Thierärzte und Apotheker besteht. Sie ist zusammengesetzt aus 6 Ärzten, dem mit der obersten Leitung des Militärmedizinalwesens beauftragten Militärärzte, einem Thierärzte und einem Apotheker, durch die Mitglieder der Gremien gewählt. Unter diesen ernannt die Staatsregierung 2 Aerzte zu ihren Organen. Diese sind die ständigen Geschäftsführer, die andern die Beisitzer. Die ärztliche Kammer ist bestimmt: eines Theiles der Staatsregierung als sachverständiges Organ für die öffentliche Gesundheitspflege und Medizinalverwaltung zu dienen, ihr Gutachten über alle Zweige der ärztlichen Wissenschaft zu geben und die auf Medizinalangelegenheiten bezüglichen Gesetzentwürfe zu bearbeiten, anderen Theils aber den Mittelpunkt und die Aufsichtsbehörde der Gremien, sowie die oberste Instanz für die Verwaltungsangelegenheiten der ärztlichen Körperschaft und deren obersten Schiedsgerichtshof zu bilden. In ersterer Beziehung ist es wünschenswerth, daß die ärztliche Kammer in rein techni-

schen und wissenschaftlichen Angelegenheiten die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege selbstständig leite. Ferner setzt der Entwurf fest: „Alle Aerzte bilden nur eine einzige gleichberechtigte Klasse; die bisherige Echeidung in Aerzte erster und zweiter Klasse und in Wundärzte ist aufgehoben.“ „Die Staatsprüfung geschieht durch von der Regierung ernannte Examinatoren und durch die von der ärztlichen Körperschaft gewählten Geschwornen, und ist öffentlich.“

Wir rücken nach Osten von Deutschland. Auch in Baiern\*) hat schon im Oktober v. J. zu München ein ärztlicher Kongress unter thätiger Theilnahme der Obermedizinalräthe stattgefunden, und hat eine Reihe Beschlüsse über Reformen im Medizinalwesen gefasst, welche sofort auch vom Ministerium den Kreisregierungen zur Begutachtung zugestellt wurden. Obgleich auch hierin den Aerzten und Vereinen in manchen nicht unwichtigen Punkten Theilnehmung an ihren Angelegenheiten zugewiesen ist, z. B. durch Aufstellung von aus freier Wahl der Aerzte gebildeten Kreis-Medizinalkollegien als Beirath des Kreis-Medizinalrathes, durch Errichtung von Disziplinarausschüssen, obgleich den Aerzten der Beitritt zu den Vereinen zur Pflicht gemacht ist, und die Vereine als Vertreter des Standes anerkannt werden, so sind doch die Grundsätze, auf denen das Ganze ruht, mit den unsrigen nicht übereinstimmend. Unsere Unparteilichkeit aber erlaubt uns nicht, sie zu übergehen. Mögen auch sie geprüft werden. Wir befürchten keine schlimme Wirkung davon. Da der Kongress sich für Beibehaltung des Praxisbannes in geschlossenen Praxisbezirken entschied, also den Arzt in einer abhängigen Stellung von der Regierung belassen will, und dadurch unter den Aerzten eine bevorzugte Klasse anerkennt, solche, welche bereits mit Belehrung eines Bezirkes erfreut wurden vor den jüngern Aerzten, welche die Praxis noch nicht ausüben dürfen, so steht er natürlich mehr auf dem Boden der Staatsärzte, und kann keine Selbstleitung des ärztlichen Standes mehr organisiren. Dagegen nimmt er sich desto wärmer der Rang- und Befoldungsverhältnisse der Physici- und Medizinalräthe an. Es haben sich deshalb auch in Baiern sowohl über die Art des Zustandekommens dieses

\*) Die medizinische Reform in Baiern von Hofrath Dr. v. Jan. Erlangen. 1848.

Medizin. polit. Blätter oder Mittheilungen für die Reformen im Medizinalwesen, von v. Jan. Nürnberg und Erlangen.

Neue mediz. Chirurg. Zeitung, Okt. und Nov. 1848. — Mediz. Reform Nr. 41 zc.

Zeitschrift für Staatsarzneikunde von Schneider zc. 1849. V. 1.

Kongresses als über seine Arbeit mißbilligende Stimmen von Einzelnen wie von Vereinen erhoben.

Von Oesterreich \*) werden wir gegenwärtig keine Medizinalverfassungen erwarten. Doch hat es noch vor dem Sturm von Wien dem öffentlichen Verlangen Rechnung getragen, und das Studium der niedern Chirurgie, wodurch die Klasse der halbberechtigten Halbwisser gezogen wurde, aufgehoben, und somit die Einheit des ärztlichen Standes angebahnt. Aber auch dort fehlt es nicht an Stimmen, welche einen allgemeinen ärztlichen Kongress verlangen, und welche „Selbstleitung der ärztlichen Angelegenheiten, unbeirrt durch eine bureaukratische Bevormundung“, als das Heil für den Stand anpreisen.

Schließlich erwähnen wir noch der Eingabe, welche der bairische staatsärztliche Verein als Wünsche und Vorschläge für die Reform des Medizinalwesens Großherzoglichem Ministerium eingereicht hat. Als Vertreter der Klasse der Staatsärzte ist derselbe in ähnlicher Stellung wie der Münchner ärztliche Kongress, es ist deshalb wohl auch nur eine richtigverstandene Folge, wenn sich seine Beschlüsse jenen bairischen meist bis auf den Wortlaut treu anschließen.

Es dürfte diese Uebersicht genügen, um einen Einblick zu gewähren in die allgemeinen Verlangen des ärztlichen Standes durch ganz Deutschland, zugleich aber unsern Entwurf vor dem Vorwurfe zu weit gehender oder unpraktischer, unausführbarer Vorschläge sicher zu stellen.

## Z e i t u n g.

**Oeffentliche Nachrichten.** In der in Karlsruhe tagenden konstituierenden Versammlung befinden sich folgende Sanitätspersonen:

Arzt Hofmann in Billingen. Arzt Nostrvogel in Herbolzheim. Apotheker Dung in Rippenheim. Chirurg Gallus Maier in Heidelberg. Arzt Bronner in Wiesloch. Arzt Tiedemann in Schwellingen.

Zu Civilkommissären wurden außer den 9 bereits gemeldeten noch weitere Aerzte an die Stelle von verhinderten andern Bürgern ernannt:

Bürger Ill, Arzt in Ueberlingen, für den Amtsbezirk Ueberlingen.

Bürger Galler, Arzt in Lahr, für den Amtsbezirk Lahr.

Bürger Müller, Arzt in Aglasterhausen, für Aglasterhausen.

Außerdem befinden sich 4 Apotheker unter den Civilkommissären.

\*) Zeitschrift der Gesellschaft der Aerzte zu Wien.

Forum für Medizinalangelegenheiten, zur Prager Vierteljahrschrift.

Der seitherige Regimentsarzt Dr. Nerlinger in Bruchsal wird provisorisch zum Vorstande der Militär-Sanitäts-Direktion mit dem Charakter eines Stabsarztes ernannt.

Ihres Dienstes entlassen wurden :

Physikus Mezger in Abelsheim, Physikus Dr. Schwörer in Kenzingen, Physikus Firnhaber in Ladenburg, Amtschirurg Dr. Iselin in Müllheim, Amtschirurg Röth in Ladenburg

Arzt Bauhofer von Osterburken wird fürsorglich zum Amtsarzt in Abelsheim,

Arzt Winterhalter zum Physikatverweser in Kenzingen,

Arzt Hasenohr in Endingen zum Amtschirurgatsverweser in Kenzingen,

Arzt Freund in Sulzburg zum Amtschirurg in Müllheim ernannt.

Dr. Weiss in Käferthal versteht fürsorglich Physikat und Amtschirurgat Ladenburg.

(Die Anstellungen und Verwendungen der Aerzte und Chirurgen in der Linie und Volkswehr konnten wir bisher noch nicht offiziell erfahren, um sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.)

**Bekanntmachungen.** Der Regimentsarzt Nerlinger hat als ältester im aktiven Dienste sich befindender Regimentsarzt die Stelle eines Vorstandes der Militär-Sanitäts-Direktion provisorisch übernommen; es wird deswegen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Gesuche und Eingaben an diese Stelle künftig unter dieser Aufschrift zu geschehen haben. Gleichzeitig werden die licenzirten Medicochirurgen aufgefordert, sich dem Dienste des Vaterlandes nicht zu entziehen, und sich schleunigst zur Verwendung bei Regimentern oder Hospitälern unter Vorlage der Urkunden zu melden.

Karlsruhe, den 10. Juni 1849.

Nerlinger, Regimentsarzt.

Die Frauen und Jungfrauen Deutschlands werden hiemit dringend gebeten, unseren Verwundeten durch milde Gaben an Charpie und Verbandseinwand beizuspringen.

Die Einsendung kann unter der Aufschrift geschehen :

„An die Militär-Hospitalverwaltung

M. D. S. in Karlsruhe.“

Die Bescheinigung wird in öffentlichen Blättern erfolgen.

Karlsruhe, 17. Juni 1849.

Der provisorische Vorstand der Militär-Sanitäts-Direktion.

Nerlinger, Regimentsarzt.

Die reichlich einkommenden Gaben liefern eine sehr dankenswerthe Verbesserung des hiesigen etwa aus 350 Pfund bestehenden Vorrathes von Charpie, der durch 14 Verwundungen noch nicht stark gelitten hat.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.

1860  
2350  
21 950  
1860